

Daniel Jeanneret Gris
Feldhofweg 1
8610 Uster

KR-Nr. 133/2018

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend bedingter indirekter Mindestlohn (BiMI)

Antrag:

Idee

Diese Idee dient zur Belebung der Arbeitssituation im niederen Lohnbereich und zugleich eine Hilfe zur Einhaltung des geforderten Inländervorrangs. Sie bildet eine Grundlage für eine Gesetzesänderung, die von politischer Seite weitergeführt werden soll. Ich möchte damit eine grössere Anzahl Politiker motivieren, diese Idee zu verwirklichen. Gerne helfe ich mit weiteren kreativen Vorschlägen weiter. Alle verwendeten Kennzahlen sind als Vorschläge gemeint.

Ziel

Erreichung eines monatlichen Mindestlohnes von 4'000 Franken brutto bei 100% Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer und Selbständige im Kanton Zürich. Als Mindestlohn gilt das in der Steuererklärung mit Lohnausweis deklarierte monatliche Bruttoeinkommen.

Staatsbeitrag

Eine staatliche Beteiligung von 50% des im Lohnausweis deklarierten Lohnes, bis zum Maximum von CHF 2'000 wird an den Arbeitgeber ausgezahlt.

Abgrenzung

Übersteigt das in der Steuererklärung deklarierte Bruttoeinkommen das Mindestlohnziel, so wird der Beitrag um 25% des übersteigenden Betrages gekürzt.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt indirekt aus einem BiMI-Fond, der aus Beiträgen von ALV, IV, Staat und Sozialhilfe und weiteren Nutzniessern dieser Regelung gespiesen wird. Diese Anteile müssen noch errechnet werden.

Auszahlung

Die direkte Auszahlung des Lohnes darf nur über einen Arbeitgeber oder eine Institution erfolgen, diese erhalten den BiMI-Beitrag vom Staat. Zur Bestimmung des beitragsfähigen Lohnes dienen die Angaben aus der Steuererklärung mit Lohnausweis des Arbeitnehmers.

Für Selbständige gilt das deklarierte und zu versteuernde Bruttoeinkommen plus Unternehmensgewinn. Der Beitrag könnte in diesem Fall direkt ausbezahlt werden.

Anwendung

Diese Regelung betrifft nur Inhaber des Schweizer Bürgerrechts im Kanton Zürich. Das Mindestalter ist gleich dem kantonalen Arbeitsrecht. In diese Regelung können auch Flüchtlinge mit Bleiberecht mit eingeschlossen werden.

Begründung:

Mit dem BiMI lohnt es sich für Arbeitgeber auch für einfache Arbeiten Arbeitskräfte einzustellen.

Für bestimmte einfache Tätigkeiten lohnt sich eine maschinelle Alternative (z.B. mit Robotern) nicht mehr, dadurch können insgesamt mehr Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Eine Bevorzugung der Inländer wird hiermit gewährleistet.

Kleinere Filialen von Betrieben, wie zum Beispiel Poststellen können einfacher mit 100% Stellen besetzt werden.

Rentner mit niedrigem Einkommen kommen so einfacher zu einem Ergänzungsjob.

Es können auch ausländische Firmen davon profitieren.

Personen mit Invalidenrente kommen so einfacher zu einem Zusatzjob durch Begünstigung für Arbeitgeber, die Invalide beschäftigen.

Flüchtlinge haben eher Zugang zum Arbeitsmarkt und werden weniger von ausländischen Billigarbeitern verdrängt. Sie finden einfacher einen Job und werden sich schneller integrieren.

Sozialhilfeempfänger und Randständige werden durch den BiMI zur Annahme eines Jobs animiert, ja sie haben auch eine grössere Chance, sich wieder in die Arbeitswelt einzugliedern.

Diese Regelung kann mit relativ wenigen einfachen Parametern flexibel an zukünftige wirtschaftliche Veränderungen angepasst werden. Zum Beispiel die Anzahl Wochenstunden, die eine 100%-Stelle definiert, und so weiter...

Diese Initiative wird mit laufenden Erweiterungen unter <https://biml.jimdo.com> dokumentiert und nachgeführt.

Zürich, 26. April 2018

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Jeanneret Gris